



Zusammenfassung der Ergebnisse
der Anhörung
vom 19. Januar bis zum 16. März 2015

betreffend
die Verordnung über die Anpassung verschiedener
Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüg-
lich dem Dublin/Eurodac-Acquis

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	3
1.1 Hintergrund	3
1.2 Wichtigste Anpassungen aufgrund der Dublin III-Verordnung	3
1.3 Wichtigste Anpassungen aufgrund der Eurodac-Verordnung	3
1.4 Anerkennung von Wegweisungsentscheiden der Schengen- und Dublin-Staaten	4
2. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen	4
2.2 Wichtigste Bemerkungen	5
2.2.1 Anerkennung von Wegweisungsentscheiden der Schengen-Staaten (Art. 83a E-VZAE)	5
2.2.2 Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden der Dublin-Staaten (Art. 29c AsylV 1)	5
2.2.3 Stärkere Rechte für unbegleitete Minderjährige	6
2.2.4 Definition des Familienbegriffs (Art. 1a Bst. e E-AsylV 1) sowie Verpflichtung zur Ermittlung von Familienangehörigen	11
2.2.5 Zuweisung an die Kantone nach der Übernahme des Asylverfahrens nach Dublin (Art. 29b Abs. 2 AsylV 1)	12
2.2.6 Datenschutz im Dublin-Verfahren	12
2.2.7 Fingerabdruckspezialisten (Art. 11 E-AsylV 3 und Art. 87a E-VZAE)	14
3. Andere Bemerkungen	14
4. Verzeichnis der Eingaben	16

1. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1.1 Hintergrund

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26. Juni 2013 wurden der Schweiz am 3. Juli 2013 notifiziert. Der Bundesrat hat die Übernahme dieser Verordnungen beschlossen, unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Schweiz. Das Parlament hat die Verordnungen am 26. September 2014 gutgeheissen. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2015 unbenutzt abgelaufen.

Bei verschiedenen Verordnungen mussten mehrere Anpassungen vorgenommen werden.

1.2 Wichtigste Anpassungen aufgrund der Dublin III-Verordnung

Um sicherzustellen, dass der Grundsatz des effektiven Zugangs zum Asylverfahren gewahrt wird, präzisiert die Dublin III-Verordnung (Art. 18), dass der zuständige Dublin-Staat die einmal begonnene Prüfung des Asylgesuchs abschliessen muss. Hat die gesuchstellende Person im zuständigen Dublin-Staat lediglich einen erstinstanzlichen Entscheid erhalten, muss dieser Staat auch die Rechtsweggarantie gewährleisten. Diese Vorgaben erfordern die Einführung einer neuen Bestimmung in der AsylV 1 (Art. 29).

Zudem ist vorgesehen, dass die Vertrauensperson informiert wird, bevor eine unbegleitete minderjährige Person im Dublin-Verfahren inhaftiert wird (Art. 80a Abs. 6 AuG). Der Bundesrat ist ausserdem beauftragt, die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauenspersonen zu bestimmen. Somit sind insbesondere im Hinblick auf diese Rechtssetzungsdelegation (Art. 64 Abs. 5 AuG und Art. 17 Abs. 6 AsylG) die AsylV 1 und die VZAE anzupassen. In der Testphasenverordnung sind ebenfalls kleinere Anpassungen vorzunehmen.

Der Klarheit halber ist in der TestV auch auf die neuen Bestimmungen zur Haft, die im Dublin-Verfahren angeordnet wird (nachfolgend «Dublin-Haft»), zu verweisen.

1.3 Wichtigste Anpassungen aufgrund der Eurodac-Verordnung

Eine der wichtigsten Neuerungen der Eurodac-Verordnung ist die Einführung der Funktion eines Fingerabdruckspezialisten, der beim Abgleich der Fingerabdrücke mit der Datenbank die Treffer umgehend prüft. Diese Neuerung bedingt eine Anpassung der AsylV 1 sowie der AsylV 3. Die VZAE ist ebenfalls anzupassen, denn die administrative Angliederung dieses Dienstes muss nicht nur für Abgleiche im Asylbereich, sondern auch im Ausländerbereich festgelegt werden. In letzterem Fall handelt es sich um Abgleiche, die von den kantonalen Behörden beim SEM beantragt werden und die ausländische Personen betreffen, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten. Zudem sind die Aufgaben der Fingerabdruckspezialisten genauer zu bestimmen.

Ausserdem sind mehrere Datenschutzbestimmungen in die AsylV 3 und die VZAE aufzunehmen.

1.4 Anerkennung von Wegweisungsentscheiden der Schengen- und Dublin-Staaten

Artikel 83a VZAE wurde angepasst, um der Richtlinie 2001/40/EG¹ Rechnung zu tragen. Diese Richtlinie findet künftig auch im Asylbereich Anwendung. Das Verfahren und die Bedingungen für die Anerkennung solcher Entscheide der Dublin-Staaten und die direkte Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat der betroffenen Personen sind zu präzisieren. Die AsylV 1 wurde infolgedessen angepasst.

2. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Zur Vorlage sind gesamthaft 35 Stellungnahmen eingegangen. Sämtliche Kantone haben Stellungnahmen eingereicht. Im Weiteren haben acht interessierte Kreise Stellung genommen (darunter FER, HEKS, SSV, privatim, OIM, SGV, SFH, UNHCR).

Auf eine Stellungnahme haben explizit verzichtet der SVZ, der VSED, die AM, das BVGer und der Kanton GL.

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit begrüsst die Verordnungsanpassungen ohne besondere Bemerkungen (AG, AI, BE, BL, GE, LU, SH, TI, VS, ZH). Andere Kantone sind mit dem Änderungsentwurf einverstanden, äussern sich aber dennoch zu gewissen Bestimmungen (BS, GR, JU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, VD, ZG; vgl. Punkt 2.2.).

SZ hält fest, dass sein kantonales Recht insbesondere in Bezug auf die Vertrauensperson und die neue Regelung der Dublin-Haft angepasst werden müsste. **SZ** könne zurzeit nicht abschätzen, wie viele zusätzliche Ressourcen diese Neuerung erfordert. **JU** betont, dass sich diese Änderungen aus den vom Parlament angenommenen Gesetzesgrundlagen ergeben und dass der Ermessensspielraum der befragten Behörden begrenzt sei. **JU** weist darauf hin, dass die neue Dublin-Haft die Aufgabe der Behörden erschwere. Der Kanton begrüsst hingegen die Stärkung der Rechte von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA).

Die **FER**, der **SSV** und **privatim** unterstreichen, dass die Vorschläge – insbesondere die Bestimmungen zu unbegleiteten Minderjährigen – positiv seien und eine Optimierung des Dublin-Verfahrens anstreben. Der **SGV** unterstützt alle Massnahmen, die zu beschleunigten Verfahren und zu einer Entlastung der Gemeinden führen.

Gemäss dem **HEKS** und der **SFH** werden mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen die Vorgaben der Dublin III-Verordnung unvollständig umgesetzt. Insbesondere werde den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sowie den Informations- und Mitwirkungsrechten der Asylsuchenden nicht genügend Rechnung getragen. Das **HEKS** schliesst sich der Stellungnahme der **SFH** inkl. der detaillierten Änderungsvorschläge vollumfänglich an.

Das **UNHCR** erachtet die Neuerungen in Bezug auf die Rechte von Minderjährigen als positiv. Es sieht dennoch Verbesserungsmöglichkeiten und hat verschiedene Empfehlungen herausgegeben (vgl. spezifische Punkte weiter unten).

¹ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Fassung gemäss ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

2.2 Wichtigste Bemerkungen

2.2.1 Anerkennung von Wegweisungsentscheiden der Schengen-Staaten (Art. 83a E-VZAE)

SO begrüsst explizit die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Wegweisung von Asylsuchenden und ausländischen Personen – gestützt auf einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eines Dublin-Staates – in den Herkunftsstaat zu vollziehen. Damit werde einem langjährigen Anliegen Rechnung getragen. Zudem wird befürwortet, dass die Schweiz die Zulässigkeit und Zumutbarkeit sowie die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs weiterhin zu prüfen habe.

GR erachtet den neuen Artikel 83a VZAE als in der Praxis nicht anwendbar. Bislang sei im Fall einer Anerkennung des Wegweisungsentscheids eines anderen Schengen-Staates über eine illegal anwesende ausländische Person noch keine Verfügung erlassen worden. In solchen Fällen sei lediglich ein formloser Entscheid erfolgt. Der Umstand, dass eine neue beschwerdefähige Verfügung erlassen wird, habe insbesondere aufgrund der Rechtsmittel ein sehr langes Verfahren zur Folge. Zudem müsse geprüft werden, ob die Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. **GR** schlägt vor, Artikel 83a Absatz 2 VZAE zu streichen.

NW erklärt, dass diese Bestimmung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen widerspreche (Art. 54 Abs. 1 BV). Die Kantone hätten weder die Ressourcen noch die Kompetenz, um mit den Herkunftsländern zu verhandeln und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Wegweisung erfüllt sind. Für Wegweisungsverfügungen sei das SEM zuständig (Art. 44 AsylG).

VD ist der Ansicht, dass auf die massgeblichen Artikel des AuG zu verweisen sei oder dass im Artikel selber die Form des Entscheids, die Beschwerdefristen und die aufschiebende Wirkung zu präzisieren seien.

Die **SFH** denkt, dass die Kantone nicht in der Lage seien zu prüfen, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, da sie nicht über die nötigen Kenntnisse verfügen. Das **UNHCR** empfiehlt, das Non-Refoulement-Prinzip in die Verordnungen aufzunehmen.

GE wünscht eine Präzisierung in diesem Artikel, wonach die Kantone nur dann einen Entscheid erlassen, wenn ihre Prüfung ergeben hat, dass der Wegweisungsvollzug in den Heimat- oder Herkunftsstaat immer noch zulässig, zumutbar und möglich ist.

«Die Kantone prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat immer noch zulässig, zumutbar und möglich ist. Ist dies der Fall, erlassen sie eine Verfügung.»

GE möchte ausserdem, dass die AuG-Weisungen (Punkt 8.5.2.4) angepasst werden und angeben, ob das Dossier allenfalls im Hinblick auf eine vorläufige Aufnahme an das SEM zu überweisen ist.

2.2.2 Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden der Dublin-Staaten (Art. 29c AsylV 1)

SZ ist der Meinung, dass diese neue Bestimmung Transparenz bringe. Die Schweiz müsse davon ausgehen, dass ein Asylentscheid rechtmässig erfolgt sei. **SZ** fragt sich, ob nicht auch davon auszugehen sei, dass bereits geprüft wurde, ob der Vollzug zulässig, zumutbar und möglich ist. Wenn eine materielle Prüfung bereits erfolgt ist, sollte sich die Schweizer Behörde auf eine einfache Prüfung beschränken.

Die **SFH** und das **HEKS** haben grundsätzlich Bedenken bezüglich dieser Regelung im AsylG (Art. 31a Abs. 1 Bst. f und Art. 31b AsylG) und sind der Ansicht, dass diese der Dublin III-Verordnung widerspreche. Die **SFH** und das **HEKS** fordern Minimalgarantien, welche neu ins AsylG und in die AsylV 1 aufzunehmen seien (Vermutung bezüglich Nichtvorliegen der Flüchtlingseigenschaft muss umstossbar sein, zwischenzeitlich eingetretene und flüchtlingsrelevante Ereignisse müssen berücksichtigt werden, Durchführung einer mündlichen Anhörung).

Die **SFH** möchte insbesondere nicht, dass Nichteintretensentscheide aufgrund des Fehlens neuer Asylgründe nach einer materiellen Entscheidung anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wünscht die **SFH** eine Anpassung der bereits bestehenden Gesetzesgrundlagen.

Das **UNHCR** empfiehlt, das Non-Refoulement-Prinzip in den Verordnungen zu gewährleisten.

2.2.3 Stärkere Rechte für unbegleitete Minderjährige

FR und **GE** begrüßen ausdrücklich die Neuerungen in Bezug auf die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Ausländerbereich. Die Stärkung der Rechte der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird von **SG** und **SO**, dem **UNHCR**, der **SFH** und dem **HEKS** explizit begrüsst.

Jedoch würden die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der **SFH** und des **HEKS** zu wenig weit gehen. Die **IOM**, die **SFH** und das **HEKS** sind der Ansicht, dass eine «Vertrauensperson» anstatt eines Vormunds oder eines Rechtsvertreters nicht die gleichen Leistungen für unbegleitete Minderjährige gewährleisten würde. Eine Vertrauensperson verfüge insbesondere nicht über Vertretungsrechte im Sinne des schweizerischen Rechts.

Die **SFH** und das **HEKS** sind der Meinung, dass unbedingt ein Vormund oder Beistand zu ernennen sei. Gemäss der **IOM**, der **SFH** und dem **HEKS** läuft die Schweiz zudem Gefahr, ihren internationalen Verpflichtungen (Art. 3, 14, 18 und 19 der Kinderrechtskonvention) nicht nachzukommen, wenn sie für unbegleitete Minderjährige keinen Rechtsvertreter bestimmt.

Die **IOM** betont, dass Zwangsmassnahmen bei unbegleiteten Minderjährigen nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden dürfen.

Gemäss **SO** werden die neuen Bestimmungen den Auftrag der Vertrauensperson im Grossen und Ganzen genügend klären und ihren Zweck erfüllen.

FR stellt fest, dass die Aufgaben der ernannten Vertrauenspersonen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Je nach der Anzahl Asylsuchender, die einem Kanton zugewiesen werden, könne das verfügbare Personal diese Zusatzaufgaben nicht übernehmen. **FR** schlägt vor, dass der Bund einen Pauschalbeitrag an die Kosten einer Vertrauensperson leistet. **OW** ist ausserdem der Ansicht, dass die Ernennung einer Vertrauensperson durch den Kanton zusätzliche Kosten verursache.

SO geht davon aus, dass die Vertrauenspersonen künftig noch vertiefere Kenntnisse über verschiedene Rechtsgebiete haben müssten, was zu Weiterbildungsbedarf führen dürfte. **SO** würde es als Entlastung begrüssen, wenn die Ausbildung zusammen mit Bund und Kanton koordiniert oder vom Bund angeboten werden könnte.

Gemäss **SG** sei der kantonale Vollzug in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden. So sei nicht klar, ob die Vertrauensperson nur informiert werde oder bei der Entscheideröffnung anwesend sein müsse.

BS und **SW** erachten, dass besonders die Ernennung einer Vertrauensperson bereits zu Beginn des Verfahrens einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Kindeswohls leisten könne. Bei der Bestimmung der Rolle, Zuständigkeiten und Aufgaben der Vertrauenspersonen erachtet **BS** es als wichtig, dass der sofortige Einbezug der Vertrauensperson garantiert werde.

Die **SFH**, das **HEKS** und das **UNHCR** schlagen vor, die Rolle und die Zuständigkeiten der Vertrauenspersonen anzupassen (siehe Formulierungsvorschlag Art. 88a VZAE und Art. 7 Abs. 3 AsylV 1 unten). Sie sollen die UMA nicht nur rechtlich vertreten, sondern auch eine umfassende soziale Betreuung gewährleisten. Dazu seien neben den Kenntnissen im Asylrecht und Dublin-Verfahren auch sozialpädagogische Qualifikationen in Bezug auf die Wahrung des Kindeswohls sowie Kenntnisse im Kinderschutzrecht notwendig.

Die **IOM** und das **UNHCR** sind der Ansicht, dass die Definition der Aufgaben der Vertrauensperson die Bestimmung des *Kindeswohls* enthalten muss. Das **UNHCR** wünscht, dass Artikel 7 AsylV 1 entsprechend angepasst und das Kindeswohl überprüft wird. Gemäss der **SFH** und dem **HEKS** habe sich der Umfang der Tätigkeiten der Vertrauensperson nach dem Bedarf des Kindes zu richten.

Ausserdem sollte gemäss der **SFH**, dem **HEKS** und dem **UNHCR** die Aufzählung der Aufgaben nur als beispielhaft angesehen werden. Im Übrigen solle ein Hinweis auf Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen hinzugefügt werden (siehe unten Art. 88a VZAE und Art. 7 Abs. 3 AsylV 1). Zudem sei sicherzustellen, dass die Vertrauensperson die Aufgaben wahrnehmen könne und entsprechend entlohnt werde. Überdies müsse sie unabhängig sein.

Das **UNHCR** möchte, dass die Vertrauensperson kein Ersatz für Beistand oder Vormundschaft werde. Daher müsse die Verpflichtung verankert werden, dass die Errichtung der Beistand- oder Vormundschaft so schnell wie möglich zu nennen sei.

NW ist der Ansicht, dass die verschiedenen Formen der bestehenden Massnahmen zum Schutz und zur rechtlichen Unterstützung der betroffenen Personen sowie die Kompetenzen und möglichen Überschneidungen bei den Aufgaben dieser Institutionen (Rechtsberatung und Rechtsvertretung, Hilfswerke, Rechtsbeistand, Vertrauensperson) aufzuführen seien.

JU stimmt den Artikeln, welche die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauensperson festlegen (Art. 7 AsylV 1, Art. 88a VZAE), zu.

Die **VKM** erachtet die neuen Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Rechte von unbegleiteten Minderjährigen als nicht praktikabel, da sie den Wegweisungsvollzug erschweren würden.

1) Vertrauensperson im Ausländerbereich (Art. 88a VZAE)

SG schlägt folgende Ergänzung in Artikel 88a Absatz 3 VZAE vor:

«...den Artikeln 73–81 AuG. Die Vertrauensperson wird von der zuständigen kantonalen Behörde innert 24 Stunden über den Wegweisungsentscheid sowie die Anordnung von Zwangsmassnahmen informiert.»

Zudem schlägt **BS** vor, Artikel 88a Absatz 5 E-VZAE zu ergänzen. Die zuständige kantonale Behörde solle den weiteren am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie der minderjährigen Person nicht nur die Ernennung einer Vertrauensperson, sondern auch *sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen* unverzüglich mitteilen. Auf diese Weise würde eine inhaltliche Kongruenz mit der Parallelbestimmung (Art. 7 Abs. 4 AsylV 1)

erreicht. Ebenso könnte die Formulierung des heutigen Artikels 7 Absatz 5 AsylV 1 in Art. 88a E-VZAE übernommen werden, da der Verpflichtung, bei einer Anhörung den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit der betroffenen Person Rechnung zu tragen, im Ausländerrecht doch grundsätzlich dieselbe Bedeutung wie im Asylbereich zukomme.

ZG und die **VKM** sind der Ansicht, dass es sich bei den anvisierten Fällen häufig um Delinquenten (Diebstahl) handle, für die keine Zwangsmassnahmen verhängt werden. Zudem würden sich häufig die Eltern oder andere Personen aus dem Umfeld der Minderjährigen melden und deren Ausreise sicherstellen. Und nicht zuletzt würden viele dieser Jugendlichen bald die Volljährigkeit erreichen. Deshalb solle man laut **ZG** auf die Ernennung einer Vertrauensperson verzichten können, wenn so der Wegweisungsvollzug rascher erfolgen kann.

ZG und die **VKM** schlagen einen neuen Artikel 88a Absatz 6 VZAE vor:

Vorschlag der **VKM** zu Art. 88a Abs. 6

⁶ *Wünscht eine minderjährige Person ausdrücklich keine Einsetzung einer Vertrauensperson und kann dadurch das Wegweisungsverfahren erheblich beschleunigt werden, kann auf die Einsetzung einer Vertrauensperson verzichtet werden.*

SZ erachtet die Ernennung einer Vertrauensperson anstatt eines Vormunds oder Beistands für unbegleitete Minderjährige im Ausländerbereich (Art. 64 und 64a AuG) als eine gute Lösung, die eine flexible und rasche Unterstützung ermöglicht und die Kinderschutzbehörden entlastet.

NE unterstützt die Ernennung einer Vertrauensperson für unbegleitete Minderjährige mit illegalem Aufenthalt, wenn eine vormundschaftliche Massnahme nicht rasch verfügt werden kann. Eine Administrativhaft von minderjährigen Personen sei im Kanton **NE** jedoch nicht zulässig. **NE** wünscht, dass Artikel 4 Buchstabe c VZAE eine Unterstützung in Form einer Rechtsberatung erwähnt.

Die **SFH** und das **HEKS** schlagen vor, Artikel 88a E-VZAE dahingehend anzupassen, dass eine Beistand- oder Vormundschaft unverzüglich einzusetzen sei.

Vorschlag der **SFH** und des **HEKS** zur Rolle und zu den Zuständigkeiten der Vertrauensperson:

³ *Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren **sowie über sozialpädagogische Qualifikationen und Kenntnisse im Kinderschutzrecht verfügen. Sie ist von den Asyl- und Migrationsbehörden unabhängig.** Sie **vertritt**, begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person umfassend ...*

⁴ *Die Vertrauensperson erfüllt namentlich folgende Aufgaben:*

- a. *Beratung **und Vertretung** im Rahmen des Wegweisungsverfahrens und des Verfahrens zur Anordnung von Zwangsmassnahmen;*
- b. *Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;*
- c. *Beistand **insbesondere** im Verkehr mit Behörden sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens;*
- d. ***Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten.***

2) Vertrauensperson im Asylbereich (Art. 7 OA1)

BS schlägt vor, dass die Vertrauenspersonen sollen prüfen können, ob die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen deren Bedürfnissen nach Wohlergehen und sozialer Entwicklung gerecht werden kann. Es sei wünschenswert, wenn in diesem Bereich seitens des Bundes klare Standards formuliert würden, damit die aktuell sehr unterschiedliche kantonale Praxis noch stärker vereinheitlicht werden könne. Artikel 7 Absatz 3 E-AsylV 1 müsse entsprechend ergänzt werden.

OW begrüsst die Einsetzung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Dublin-Verfahren. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylbereichs sowie mit den aktuellen Verfahren in den Empfangs- und Verfahrenszentren möchte **OW**, dass der Bund – bis zum Abschluss des Verfahrens und unabhängig vom Aufenthaltsort der asylsuchenden Person (Zentrum oder Kanton) – sowohl für den Rechtsschutz als auch für die Ernennung der Vertrauensperson zuständig ist. Wenn eine minderjährige asylsuchende Person dem Kanton zugewiesen werde, bezeichne dieser einen Beistand, der die Aufgaben der Vertrauensperson nicht abdecke.

ZG und die **VKM** wünschen, dass Artikel 7 Absatz 2^{ter} AsylV 1 wie folgt angepasst wird:

«Jeder unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person wird für die Kurzbefragung nach Art. 26 Abs. 2 AsylG im Bundeszentrum eine Rechtsvertretung zugewiesen, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Rechtsvertretung erfüllt die Aufgaben der Vertrauensperson.»

ZG erachtet es als nicht zweckmässig, dass eine Vertrauensperson im Hinblick auf die erste Befragung durch den Kanton eingesetzt wird, obwohl sich die minderjährige Person in einem Zentrum des Bundes aufhält. Der Kanton schlägt vor, während des Aufenthalts in einem Zentrum des Bundes einen Rechtsschutz gemäss den Artikeln 5 und 25 TestV einzusetzen. Die Ernennung einer Vertrauensperson durch den Kanton solle nur bei einer Zuweisung der betroffenen Person erfolgen. Die **VKM** verlangt, dass während der Dauer des Aufenthalts in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eine ähnliche Lösung wie im Testzentrum in Zürich zur Anwendung kommen solle. Eine Rechtsvertretung sei vorzusehen, solange sich die minderjährige Person im Zentrum aufhalte und bis das Dublin-Verfahren abgeschlossen sei. Bei der Zuweisung an einen Kanton ernennt dieser Kanton eine Vertrauensperson, welche die Aufgaben der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters übernimmt.

Artikel 7 Absatz 2^{bis} sollte gemäss der **VKM** und **ZG** wie folgt vervollständigt werden:

Das Mandat der Vertrauensperson endet zudem mit der Veranlassung einer vormundschaftlichen Massnahme oder mit dem Eintritt der Volljährigkeit der betroffenen Person.

SZ ist der Meinung, dass die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Dublin-Verfahren beim Bund (Zentren) liegen solle. Falls ein nationales Verfahren durchgeführt wird, sollten die Befragungen ebenfalls im Zentrum stattfinden und die betroffene Person sollte anschliessend an einen Kanton zugewiesen werden. Somit würde nur der Kanton eine Vertrauensperson bestimmen.

SZ wünscht einen zusätzlichen Absatz:

«Minderjährige Asylsuchende im Dublin-Verfahren werden nicht einem Kanton zugewiesen und bleiben in der Zuständigkeit des Bundes, bis entweder das Dublin-Verfahren beendet ist, die Volljährigkeit erreicht wird oder die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat erfolgt ist.»

Diesbezüglich bemerkt **UR**, dass die Anforderungen, die eine Vertrauensperson erfüllen muss, sehr hoch seien. Zudem müsse diese Person in jeder Phase des Asylverfahrens in Kontakt mit den Behörden stehen. **UR** schlägt deshalb vor, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht an einen Kanton zugewiesen werden und dass das Verfahren ausschliesslich in einem Zentrum des Bundes durchgeführt wird. Solche Fälle kämen im Übrigen nicht oft vor, und eine Zuweisung hätte finanzielle Auswirkungen auf die Kantone.

Gemäss Wortlaut der Verordnung solle die Tätigkeit der Vertrauensperson im Dublin-Verfahren «bis zur Überstellung» dauern. Die Formulierung «bis zur Überstellung» ist für **SO** auslegungsbedürftig. Wäre damit gemeint, dass die minderjährige Person in jedem Falle durch die Vertrauensperson physisch in den zuständigen Dublin-Staat begleitet werden müsse, müssten in solchen Fällen Ressourcen bereitgestellt werden, die nicht gerechtfertigt seien.

NE begrüsst die neue Bestimmung, wonach eine Person mit Kenntnissen des Asylrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren ganz zu Beginn des Verfahrens zu ernennen ist. **NE** möchte, dass Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c festhält, dass die Unterstützung aus einer Rechtsberatung besteht (wie im erläuternden Bericht erwähnt).

Gemäss der **SFH**, dem **HEKS** und dem **UNHCR** solle für alle UMA die Tätigkeit der Vertrauensperson nicht mit der Befragung zur Person, sondern nach Einreichung des Asylgesuchs eingesetzt werden.

Vorschlag der SFH und des HEKS:

Art. 7 AsylV 1:

² **Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wird unverzüglich eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt.** Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

^{2bis} *Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt spätestens ab Einreichen des Asylgesuchs und dauert bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. [...]*

³ *Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts über das Dublin-Verfahren sowie über sozialpädagogische Qualifikationen und Kenntnisse im Kinderschutzrecht verfügen. Sie ist von den Asyl- und Migrationsbehörden unabhängig. Sie vertritt, begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person umfassend und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:*

- a. *Beratung und **Vertretung** vor und während der Befragungen;*
- b. *Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;*
- c. *Beistand **insbesondere** im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens;*
- d. **Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten.**

3) Vertrauensperson im Zentrum des Bundes (TestV)

SZ findet es logisch, dass der Rechtsschutz die Rolle der Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten, übernimmt. Die Rolle der Vertrauensperson bleibt bestehen, solange sich die minderjährige Person im Zentrum aufhält. **SZ** wünscht, dass der Rechtsschutz bis zur effektiven Wegweisung der minderjährigen Person ab dem Zentrum gewährleistet ist, solange sich diese im Zentrum aufhält. Wenn der Kanton eine Vertrauensperson ernennen muss, sei zu gewährleisten, dass ihr die massgebenden Unterlagen vom Rechtsdienst des Zentrums übermittelt werden.

NW ist der Meinung, dass das Verfahren zur Ernennung einer Vertrauensperson durch den Kanton nach der Verfügung einer Dublin-Überstellung und vor der möglichen Anordnung einer Dublin-Haft explizit in der TestV festgelegt werden müsse.

Die **SFH** und das **HEKS** erachten den Wechsel von der Rechtsvertretung des Zentrums zur Vertrauensperson des Kantons bei Inkrafttreten des Dublin-Entscheids als nicht rechtmässig. Die Kontinuität der Vertretung sei wichtig, um das Kindeswohl im Verlauf des gesamten Verfahrens zu wahren.

Vorschlag der SFH und des HEKS:

¹ *Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gilt Artikel 7 AsylV 1.*

² *Die Tätigkeit der Vertrauensperson nach Artikel 7 Absatz 3 der Asylverordnung 1 dauert bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat.*

³ *Die Rechtsvertretung nach Artikel 25 kann trotz Rechtskraft des Entscheides im Dublin-Verfahren ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Überstellung der unbegleiteten minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat innert weniger Tage ab Zentrum des Bundes erfolgen kann.*

2.2.4 Definition des Familienbegriffs (Art. 1a Bst. e E-AsylV 1) sowie Verpflichtung zur Ermittlung von Familienangehörigen

Die vorgeschlagene Änderung bestimmt, dass zur Familie auch Personen gehören, die für unverheiratete minderjährige Asylsuchende rechtlich verantwortlich sind.

SO, **NW** und **SZ** begrünnen diese Definition der Familie, da sie aus humanitärer Sicht Sinn mache. **SZ** stellt fest, dass diese Definition der Weisung des SEM und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht.

NW, die **SFH** und das **HEKS** schlagen vor, dass der Familienbegriff von Artikel 2 Buchstabe g Dublin III-Verordnung wiederholt wird.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gemäss **TG** gezeigt, dass unter diesem Titel schon Kinder und Erwachsene um Asyl ersucht haben, die nach der Gesuchstellung nicht mehr gewillt waren, die rechtliche Verantwortung für ihre «Familienmitglieder» zu übernehmen. Die Abklärung bezüglich der rechtlichen Verantwortung habe sehr sorgfältig zu erfolgen. Ferner sei gemäss **TG** davon auszugehen, dass in den wenigsten Herkunftsländern die rechtliche Verantwortung eindeutig dokumentiert sei. Dies könnte zu einer Kollision mit dem hiesigen Recht führen.

TG hat im Rahmen der Anhörung zudem folgende Fragen aufgeworfen: Benötigt beispielsweise die rechtliche Vertretung eine Bewilligung, wenn sie einen minderjährigen Asylsuchenden bei sich beherbergt? Wie steht es zudem mit vormundschaftlichen Massnahmen?

Zum einen schlagen die **SFH**, das **UNHCR** und das **HEKS** vor, die Definition des Begriffs «Familie» und «Verwandte» anzupassen. Zudem seien die Geschwister und Eltern gemäss Artikel 1 Buchstaben g und h sowie Artikel 8 Absatz 1 der Dublin-Verordnung in Artikel 22 Absatz 1 AsylV 1 zu erwähnen.

Zum anderen solle gemäss der **SFH**, dem **UNHCR** und dem **HEKS** sichergestellt werden, dass der UMA in denselben Kanton, in dem sich auch seine Familienangehörigen aufhalten (sofern es dem Kindeswohl entspricht), zugewiesen wird – und zwar nicht nur in Dublin-Fällen, sondern auch im Rahmen eines nationalen Verfahrens. Im Übrigen empfehlen die SFH, das UNCHR und das HEKS, dass eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach sobald wie möglich geeignete Schritte unternommen werden, um unter Berücksichtigung des Kindeswohls Familienangehörige in anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln.

2.2.5 Zuweisung an die Kantone nach der Übernahme des Asylverfahrens nach Dublin (Art. 29b Abs. 2 AsylV 1)

Der neue Absatz 2 von Artikel 29b der AsylV 1 bestimmt, dass bei einer asylsuchenden Person, die in einem früheren Asylverfahren bereits einem Kanton zugewiesen wurde, dieser bei einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens weiterhin zuständig bleibt. Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, deren abgeschlossenes Verfahren – aufgrund eines Rückzugs oder wegen Untertauchens – wieder aufgenommen werden muss.

Die Regelung, wonach der ursprüngliche Zuweisungskanton bei einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens zuständig bleiben soll, dränge sich nach der Auffassung von **TG** nicht auf und sei überdies falsch. Mit diesem Vorschlag ermögliche man einer Person, die ihr Asylgesuch zurückgezogen hat oder untergetaucht ist, sich wieder in der früheren Umgebung einzurichten. **TG** beantragt deshalb, dass bei einer allfälligen Wiederaufnahme des Asylverfahrens die betreffende Person unabhängig vom ursprünglichen Zuweisungskanton zugewiesen werde.

Im Gegensatz dazu begrüssen **SO**, **SZ** und die **SFH** diese Bestimmung. Sie sei gemäss **SO** und **SZ** sinnvoll und bringe in der Praxis Klarheit über den Stand des Verfahrens und letztlich über die Zuständigkeit zwischen Bund und Kanton. Explizit werde begrüsst, dass mit dem Absatz 2 eine klare Handhabung bezüglich Zuständigkeit in den Kantonen vorgegeben wird.

2.2.6 Datenschutz im Dublin-Verfahren

Die vorgesehenen Änderungen der AsylV 3 bezüglich der Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat werden durch **BS** und **SO** begrüsst.

1) Bekanntgabe von Daten an den zuständigen Dublin-Staat (Art. 6b Abs. 2 AsylV 3)

Gemäss **BS** trage namentlich Artikel 6b Absatz 2 E-AsylV 3 dem Schutzbedürfnis besonderer Personendaten bzw. der Pflicht zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Asylbewerberinnen und Asylbewerber Rechnung. **BS** schlägt vor, Artikel 6b Absatz 2 E-AsylV 3 um den Hinweis zu ergänzen, dass Daten, die Informationen über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der asylsuchenden Person enthalten, nur zwischen Angehörigen von Gesundheitsberufen und nur zum Zweck der medizinischen Versorgung oder Behandlung übermittelt werden dürfen. Auf diese Weise wären alle erforderlichen Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe in derselben Bestimmung aufgeführt, was die Rechtsanwendung erleichtern dürfte.

Bei **SO** stösst auf Unverständnis, dass die Informationen vom Zielstaat an die Schweiz nicht den Kantonen weitergeleitet werden dürfen, obwohl die Kantone diejenigen seien, welche für die physisch anwesenden Personen zuständig seien und die entsprechende Betreuung zu leisten hätten. **SO** beantragt daher, diese Handhabung zu überprüfen.

ZG hat verschiedene Anpassungsvorschläge redaktioneller Art bezüglich Artikel 6b AsylV 3. Der Kanton wünscht zudem, dass das Faxbeispiel aus dem erläuternden Bericht entfernt wird und dass die medizinische Schweigepflicht der Personen, welche die Daten bearbeiten, in die AsylV 3 übernommen wird.

Die **IOM** bemerkt, dass diese Bestimmung nur den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person erwähnt. Falls Anzeichen bestehen, dass diese Person Opfer von Menschenhandel oder eines anderen Verbrechens in der Schweiz oder in einem anderen Land war, sollte der zuständige Dublin-Staat diese Informationen vor der Überstellung erhalten. Die Bestimmung sei somit mit folgendem Zusatz zu präzisieren:

«... sowie in Bezug auf den Umstand, dass die betroffene Person Opfer von Menschenhandel oder eines anderen Verbrechens geworden ist, damit der entsprechende Dublin-Staat die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, um die Sicherheit der asylsuchenden Person sicherzustellen.»

VD hält fest, dass wahrscheinlich eine analoge Regelung für den Ausländerbereich fehle. **GE** begrüsst diese Bestimmung, welche die in der Dublin III-Verordnung vorgesehenen Modalitäten für den Informationsaustausch übernimmt.

Gemäss **JU** wäre es sinnvoll zu präzisieren, dass eine Weigerung der asylsuchenden Person, in die Übermittlung ihrer Gesundheitsdaten einzuwilligen, kein Hinderungsgrund für die Überstellung ist.

Die **SFH** und das **HEKS** möchten verschiedene Punkte in dieser Bestimmung präzisieren. So sei auf Artikel 31 Absatz 1 der Dublin III-Verordnung zu verweisen und festzuhalten, dass die medizinischen Daten gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Dublin III-Verordnung nur zu medizinischen Zwecken übermittelt werden. Gemäss der **SFH** und dem **HEKS** müsse zudem ein persönliches Gespräch stattfinden, um über alle notwendigen Informationen, die einen Hinderungsgrund für eine Dublin-Überstellung darstellen können, zu verfügen. Zudem müssen die Betroffenen darüber informiert werden, welche Daten über sie an andere Dublin-Mitgliedstaaten übermittelt werden.

2) Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac (Art. 11a AsylV 3)

BS und **JU** begrüssen die Regelung, welche das Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac enthält. **JU** ist auch mit den Bestimmungen zur Haftung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac sowie zur Aufsicht und Datensicherheit einverstanden.

Weiter schlägt **BS** vor, Absatz 1 bzw. Absatz 3 von Artikel 11a E-AsylV 3 der Vollständigkeit halber wie folgt zu ergänzen: Zum einen solle aufgeführt werden, dass sich die Personen, die ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend machen, laut Eurodac-Verordnung ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen müssen (Art. 29 Abs. 9 Eurodac-Verordnung; vgl. dazu S. 14 des erläuternden Berichts). Zum anderen solle festgehalten werden, dass die Registrierung der Auskunftsgesuche gemäss den Bestimmungen der Eurodac-Verordnung zu erfolgen habe. **ZG** und **NW** schlagen vor, Absatz 1 von Artikel 11a AsylV 3 dahingehend neu zu formulieren, dass der Gesuchsteller die zu

seiner Identifikation erforderlichen Daten hinterlegt (Fingerabdrücke). Zudem müssten die Erfassung und Löschung der Fingerabdrücke erwähnt werden.

Die **SFH** und das **HEKS** erachten die Modalitäten betreffend das Recht auf Auskunft von Daten im Eurodac als sehr streng.

2.2.7 Fingerabdruckspezialisten (Art. 11 E-AsylV 3 und Art. 87a E-VZAE)

BS schlägt vor, dass die Eurodac-Daten lediglich den jeweils *berechtigten* Stellen übermittelt werden dürfen. Um bei der späteren Rechtsanwendung Unsicherheiten möglichst zu vermeiden, empfiehlt **BS**, im Verordnungsentwurf und erläuternden Bericht einheitliche Begriffe zu verwenden. Diese Problematik betreffe Artikel 11 Absatz 2 E-AsylV 3 und Artikel 87a E-VZAE bzw. Seiten 13 und 16 des erläuternden Berichts.

Im Übrigen befürworten **BS** und **JU** sowohl die Einführung der Funktion einer Fingerabdruckspezialistin bzw. eines Fingerabdruckspezialisten als auch den Vorschlag, den AFIS-DNA Service des Bundesamtes für Polizei mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die **FER** und **GE** begrüßen ebenfalls ausdrücklich die Schaffung der Funktion eines Fingerabdruckspezialisten, um die Resultate, welche die Eurodac-Datenbank erbringt, zu überprüfen.

Die **SFH** und das **HEKS** möchten, dass die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere da gewisse Aufgaben von fedpol ausgeführt werden.

3. Andere Bemerkungen

Die **SFH** und das **HEKS** wünschen die Streichung der wissenschaftlichen Altersabklärung mittels Knochenanalyse, da sie unverhältnismässig sei und zu stark in die Intimsphäre eingreife. Das **UNHCR** möchte, dass eine Überprüfung des Alters von Minderjährigen nur als letztes Mittel vorgenommen wird, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die betroffene Person noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die **SFH**, das **HEKS** sowie das **UNHCR** wünschen eine Verpflichtung zur geeigneten Ausbildung und Schulung von Mitarbeitenden des SEM im Hinblick auf das Kindeswohl auf Verordnungsebene und eine Sicherstellung derselben in der Praxis.

Weiter empfehlen das **UNHCR**, die **SFH** und das **HEKS**, die Dublin-spezifischen Informationspflichten auf Verordnungsebene zu verankern und wirksam umzusetzen. So sollen die Antragsteller möglichst frühzeitig Informationen über das Dublin-Verfahren mittels der von der Europäischen Kommission erarbeiteten Merkblätter erhalten.

Zudem wünschen sie, in der AsylV 1 die Verpflichtung zu einem persönlichen Dublin-Gespräch zu verankern und wirksam umzusetzen.

Auch schlagen die **SFH** und das **HEKS** vor, die Kindeswohlprüfung neben dem Asylverfahren durch eine fachkundige Stelle zu institutionalisieren. Des Weiteren solle eine unabhängige Kindeswohlprüfung in Artikel 7 Absatz 1 AsylV 1 vorgesehen werden.

Die **SFH** und das **HEKS** fordern, dass die vorläufige Aufnahme in der Schweiz als subsidiärer Schutz in Europa betrachtet werde. Entsprechend solle Artikel 29a AsylV 1 durch einen neuen Absatz ergänzt werden. Sie verlangen zudem, dass gewisse Anpassungen des AsylG, die bereits in Kraft sind, im Zusammenhang mit dem Zugang zur Rechtsberatung von Personen im Dublin-Verfahren überprüft werden. So müsse der Grundsatz, dass der Staat

effektiven Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung gewähren muss, im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision berücksichtigt werden. Entsprechend solle Artikel 110a AsylG angepasst werden, der eine Spezialregelung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Asylverfahren enthält und von deren Anwendung die Dublin-Fälle explizit ausgeschlossen sind.

Im Übrigen fordern die **SFH** und das **HEKS**, dass die Möglichkeit der «freiwilligen Überstellung» auf Verordnungsstufe (AsylV 1 und VVWA) institutionalisiert wird. Und schliesslich wünschen sie, dass in den Verordnungen auf bestimmte Artikel der Aufnahmerichtlinie (Art. 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU) in Bezug auf die Bedingungen der Dublin-Haft verwiesen wird.

Zudem halten die **SFH** und das **HEKS** fest, dass gemäss EuGH-Urteil MA, BT, DA v. UK vom 6.6.2013 (C-648/11) UMA grundsätzlich nicht überstellt werden sollten. Ihr Asylgesuch solle in dem Staat behandelt werden, in welchem sie das letzte Asylgesuch gestellt haben oder in dem sie sich aufhalten (sofern sie keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Dublin-Staat haben).

BS ist der Ansicht, dass der erläuternde Bericht nicht präzise sei in Bezug auf den Umfang der Verpflichtungserklärung und die Gründe für deren Ablauf (S. 19). Gemäss Wortlaut von Artikel 8 Absatz 3 E-VEV sollen die Verpflichtungen einzig aufgrund des Ablaufs von zwölf Monaten seit der Einreise der ausländischen Person enden. Die Absicht, den Verweis auf das Datum der Einreise in die Schweiz durch einen Verweis auf das Datum der Einreise in den Schengen-Raum zu ersetzen, begrüsst **BS**.

SO begrüsst es, dass die Anordnung der Haft im Dublin-Verfahren im Rahmen des Testbetriebs neu nur noch vom Kanton vorgesehen werden kann. Diese Kompetenz stehe den Kantonen zu und habe sich in der Praxis bewährt.

4. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SSV	Schweizerischer Städteverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FER	Fédération des Entreprises Romandes
-----	-------------------------------------

Weitere interessierte Kreise (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
IOM	IOM, Bern
privatim	die schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

AM	Association suisse des magistrats
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
GL	Glarus
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VSED	Schweizer Einwohnerdienste